

## Kundeninformation und Allgemeine Versicherungsbedingungen

**Sunrise smart protect** (Ausgabe März 2020 für Policen ab dem 17.03.2020)

### Informationen für den Versicherungsnehmer nach VVG

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) eine allgemeine Information über die Sunrise smart protect Versicherung. Der Vertragsinhalt ergibt sich aus der Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung sowie den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB (welche die rechtlich geltenden genauen Definitionen enthalten).

- 1. Wer ist der Versicherer?** Versicherer ist die Chubb Versicherungen (Schweiz) AG, nachfolgend „Chubb“ genannt. Chubb ist eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz an der Bärengasse 32 in CH-8001 Zürich. Die Chubb ist Teil der Chubb Group unter dem Holdingdach der Chubb Limited, mit Sitz in Zürich, die an der New York Stock Exchange (NYSE) börsennotiert ist. Folglich unterliegt Chubb, zusätzlich zu den Sanktionen der Schweiz sowie anderer nationaler Beschränkungen, gewissen US-amerikanischen Gesetzen und Bestimmungen, die es ihr möglicherweise untersagen, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen Versicherungsschutz zu gewähren oder Zahlungen an diese zu leisten bzw. bestimmte Arten von Aktivitäten im Zusammenhang mit bestimmten Ländern wie dem Iran, Syrien, Nordkorea, Nordsudan, Kuba und der Krim zu versichern
- 2. Wer ist Versicherungsnehmerin?** Versicherungsnehmerin ist die Sunrise Communications AG mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon), nachfolgend „Sunrise“ genannt.
- 3. Wer ist anspruchsberechtigt?** Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen Chubb als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.
- 4. Was ist versichert?** Die zugelassenen Geräte, die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem Mobilfunkvertrag sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Für jeden Schadenfall ergibt sich ein Selbstbehalt (exklusiv Steuern und Abgaben). Die Höhe des Selbstbehalts bemisst sich nach Geräteklasse (d.h. dem nicht- subventionierten Verkaufspreis inkl. Steuern des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Chubb behält sich vor, die Forderung und den Einzugs des Selbstbehalts an eine Dritte Partei abzutreten (Factoring). Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse gehen aus den unten aufgeführten AVB hervor.
- 5. Wie berechnet sich die Prämie?** Die Höhe der Prämie richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Prämie für die entsprechende Geräteklasse, d.h. dem nicht – subventionierten Verkaufspreis inklusive Steuern.
- 6. Wie sind die Zahlungsmodalitäten?** Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobiltelefonrechnung eingezogen.
- 7. Welche Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als anspruchsberechtigte Person?** Während der Vertragslaufzeit bzw. im Schadenfall:
  - a. muss die anspruchsberechtigte Person die IMEI -/ Seriennummer des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch registrieren lassen. Andernfalls können das Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch nicht als versichertes Gerät identifiziert werden.
  - b. muss das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch sorgfältig behandelt und in einem angemessenen Zustand erhalten und gegen Beschädigung geschützt werden. Andernfalls kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise erlöschen.
  - c. müssen vertragswesentliche Änderungen, z.B. Änderung des Namens oder der Anschrift der anspruchsberechtigten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin oder der Chubb mitgeteilt werden
  - d. muss im Fall eines Schadens am Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch der in den Leistungsbeschreibungen genannte Schadensservice telefonisch oder in Textform wahrheitsgemäß über die Schadensursache und den Schadenshergang informiert werden
  - e. muss bei positiver Schadensentscheidung vor Einsendung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch die SIM Karte aus dem beschädigten Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch, sofern vorhanden, entfernt werden
- 8. Wie lange läuft der Vertrag?** Die Mindestlaufzeit bzw. die Kündigungsmodalitäten gehen aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen hervor.
- 9. Wie behandelt Chubb Ihre Daten?** Chubb bearbeitet Daten, die sich aus der Schadensabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen sowie für statistische Auswertungen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Falls erforderlich werden die Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte, externe Dienstleister und Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen. Personenbezogene Daten

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

werden ausschliesslich im Gebiet der EU bearbeitet unter Beachtung der schweizerischen und europäischen Datenschutzgesetzgebung.

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

## Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Chubb Versicherungen (Schweiz) AG mit Sitz an der Bärengasse 32 in CH-8001 Zürich, nachstehend „Chubb“ genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise Communications AG, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kunden (versicherte Personen). Diese sind definiert durch die Allgemeinen *Versicherungsbedingungen* (AVB) sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

### 1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

#### 1.1 Versicherungsbeitritt und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsbeitritt als versicherte Person zum Kollektivversicherungsvertrag für Sunrise smart protect ist möglich in Verbindung mit einem gültigen Sunrise Mobilfunkvertrag. Versicherungsschutz beginnt ab dem Datum des Versicherungsabschlusses.

Erfolgt der Versicherungsbeitritt nicht gleichzeitig mit dem Kauf des versicherten Gerätes sondern erst später, so besteht diesfalls während einer Karenzfrist von 14 Tagen ab Versicherungsbeginn kein Leistungsanspruch.

Versicherungsschutz besteht nur für Geräte, die bei Abschluß der Versicherung frei von jeglichen Vorschäden waren und sofern für den Zeitpunkt des Eintritts eines versicherten Ereignisses die entsprechende Versicherungsprämie beglichen wurde.

#### 1.2 Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Mindestlaufzeit von Sunrise smart protect beträgt 1 Monat. Der Versicherungsvertrag verlängert sich danach jeweils um einen weiteren Monat, sofern er nicht unter Berücksichtigung einer Frist von 1 Monat auf das darauffolgende Monatsende per Mitteilung an Sunrise Communications AG gekündigt wird. Der Versicherungsvertrag endet in jedem Fall automatisch mit der Kündigung des Sunrise Mobilfunkvertrages.

### 2. Versicherter Gegenstand

Zum Versicherungsschutz zugelassen sind Mobiltelefone und Tablets, die bei Sunrise oder einem Dritten in der Schweiz oder Liechtenstein erworben und innert 12 Monate seit Neukauf angemeldet werden unter Vorbehalt einer Neuwertigkeitsprüfung.

Smartwatches, sofern durch Sunrise als versicherbar ausgewiesen, müssen bei Sunrise erworben worden sein.

### 3. Anspruchsberechtigte Person

Anspruchsberechtigt ist diejenige Person, welche das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch in Zusammenhang mit einem Sunrise Mobilfunkvertrag als Vertragsinhaber oder berechtigter Nutzer verwendet bzw. dessen IMEI-Nummer. in diesem Vertrag vermerkt ist. Bei einer Veräusserung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch wird der Versicherungsvertrag nicht auf den neuen Eigentümer übertragen.

### 4. Versicherte Ereignisse und Leistungen

#### 4.1 Geräteschutz (Beschädigung des versicherten Mobiltelefons/Tablets oder Smartwatch)

Wird das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung (wie z.B. Sturz, Druck, Herunterfallen, Hitze, Feuer, Kälte oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeiten) so beschädigt, dass es nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann, oder fällt das versicherte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch aus, liegt es im Ermessen der Chubb, unter Berücksichtigung der Information der Schadensmeldung durch die anspruchsberechtigte Person, das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu reparieren oder durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte zu ersetzen.

#### 4.2 Schadenregulierung durch Reparatur

Bei erfolgreicher Schadensmeldung und Entscheidung der Chubb zu Gunsten einer Reparatur des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch wird mit der anspruchsberechtigten Person die Einsendung des Gerätes vereinbart. Dazu stellt Chubb bzw. deren Dienstleister für den Schadensservice eine kostenfreie Paketetikette zur Verfügung. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die Chubb beauftragten Dienstleister repariert und an eine vorher vereinbarte Adresse der anspruchsberechtigten Person zurückgesandt. Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich oder liegt ein Totalschaden vor, behält sich die Chubb die Schadenregulierung durch Austausch des beschädigten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch vor.

#### 4.3 Schadenregulierung durch Austausch

Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch technisch nicht möglich oder, nicht wirtschaftlich, oder liegt ein Totalschaden vor, organisiert Chubb Ersatz durch ein neuwertiges Mobiltelefon, Tablet oder eine neuwertige Smartwatch. Das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch wird von einem durch die Chubb beauftragten Dienstleister zum gleichen Zeitpunkt der

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

Übernahme durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, ersetzt. Sofern ein solches wegen Produktionseinstellung oder Lieferengpässen nicht verfügbar und/oder dessen Beschaffung nicht wirtschaftlich ist, wird das defekte Gerät durch ein gleichwertiges Gerät ersetzt. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells, solange vorhanden; alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. „ohne Abo“-Preis des beschädigten versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch. In diesem Fall wird Chubb der versicherten Person entsprechende, abschließende Vorschläge unterbreiten.

- 4.4 Pro Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person einen Selbstbehalt zu tragen. Der Selbstbehalt richtet sich nach Einstufung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch in die jeweilige Geräteklasse.

Für die Geräteklasse bis CHF 399,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 30 bzw. CHF 50 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 400 bis CHF 599,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 50 bzw. CHF 80 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 600 bis CHF 799,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 60 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 800 bis CHF 1'049,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 80 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1'050 bis CHF 1'699,99 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 90 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

Für die Geräteklasse ab CHF 1'700 bis CHF 2'500 beträgt der Selbstbehalt für den 1. Schadenfall CHF 100 bzw. CHF 100 für den 2. Schadenfall sowie jeden weiteren Schadenfall.

- 4.5 Garantieverlängerung (Ausfall)

Es besteht Versicherungsschutz für den Ausfall des Gerätes für maximal 3 Jahre inklusive der vom Gerätehersteller bzw. von Sunrise gewährten Garantie, d.h. maximal 3 Jahre ab Beginn der vom Hersteller gewährten Garantie.

Ausfall schliesst ein: Produktions-, Konstruktions- oder Materialfehler, die wenigstens zu einer Funktionsstörung des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch führen.

## 5. Nicht versicherte Ereignisse

- 5.1 Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:
- a) durch natürliche Abnutzung bzw. Verschleiss, Oxidation;
  - b) durch Akku oder Batterie (Auslaufen, falsche Verwendung etc.);
  - c) durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;
  - d) durch Verwendung von nicht-original oder herstellerfremden Zubehör (z.B. Netzkabel)
  - e) durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch;
  - f) durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln der anspruchsberechtigten Person entstanden sind;
  - g) durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
  - h) durch Liegenlassen, Verlegen und Verlieren;
  - i) durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;
  - j) durch Viren;
  - k) durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Missbrauch gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die anspruchsberechtigte Person oder beim Versuch dazu.
- 5.2 Nicht versichert sind folgende Schäden / Ereignisse
- a) Material- oder Fabrikationsfehler;
  - b) Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;
  - c) Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;
  - d) Verformungen, soweit keine Beeinträchtigung der Funktionalität vorliegt
  - e) Verfärbungen; Datenbeschädigung, Datenverlust
  - f) Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);
  - g) Softwareschäden;
  - h) Defekter Akku oder defekte Batterie.
  - i) Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc)
  - j) Diebstahl und/oder Raub
- 5.3 Schäden am Gehäuse bzw. äusseren Teilen des versicherten Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch, soweit dessen korrekte Funktion nicht beeinträchtigt ist.
- 5.4 Schäden aufgrund von kriegerischen oder terroristischen Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Maßnahmen,

# VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.
- 5.5 Schäden infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.
  - 5.6 Schäden aufgrund von künstlich erzeugten oder natürlich vorkommenden Druck- bzw. Schallwellen.
  - 5.7 Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.
  - 5.8 Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.
  - 5.9 Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone, Tablets oder Smartwatches zu Lasten der anspruchsberechtigten Person.

## 6. Obliegenheiten der anspruchsberechtigten Person

- 6.1 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.
- 6.2 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
- 6.3 Kann die anspruchsberechtigte Person Leistungen, welche die Chubb erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die Chubb abtreten.
- 6.4 Das versicherte Ereignis ist der Chubb bzw. dem von Chubb zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner unverzüglich zu melden.
- 6.5 Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, das versicherte und beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch (sofern erforderlich) zu entsperren, d.h. den persönlichen PIN Lock zu entfernen, technische Diebstahlschutzfunktionen zu deaktivieren und es der Chubb zum Zwecke der Schadenregulierung entsprechend der Ziffern 4.1. oder 4.2. (inkl. Unterpunkte) zugänglich zu machen.
- 6.6 Die anspruchsberechtigte Person muss vor der Übergabe des Mobiltelefons, Tablets oder Smartwatch zur Reparatur bzw. Austausch die Daten sichern. Es wird keine Gewährleistung übernommen für den Erhalt der Daten. Jegliche Haftung in Zusammenhang mit einem Datenverlust während der Reparatur bzw. vor dem Austausch wird wegbedungen.
- 6.7 Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der Chubb an der in Ziffer 11 genannten Chubb Kontaktadresse eingereicht werden:
  - Anmelde- bzw. Vertragsverlängerungsbestätigung respektive Kaufbeleg / Rechnung inkl. IMEI - Nummer. mit Kaufpreis
  - Polizeiliche Meldung/Polizeirapport (sofern von Chubb angefordert)
  - Ausgefülltes Schadensformular (sofern von Chubb gefordert)

- 6.8 Im Falle einer Schadenregulierung durch Austausch ist die anspruchsberechtigte Person verpflichtet, der Chubb oder einem beauftragten Dienstleister das beschädigte Mobiltelefon, Tablet oder Smartwatch zu übergeben und damit der Chubb zu übereignen.

## 7. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die anspruchsberechtigte Person ihre vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die Chubb ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die anspruchsberechtigte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Des Weiteren ist Chubb berechtigt, bei Nichterfüllung der unter Ziffer 6 benannten Obliegenheiten oder Teilen davon erfolgte Schadenserfüllungen durch Berechnung der entstandenen Erfüllungskosten rückabzuwickeln.

## 8. Komplementärklausel

- 8.1 Hat eine anspruchsberechtigte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der Chubb Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
- 8.2 Hat die Chubb trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die anspruchsberechtigte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflchtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die Chubb ab.

## 9. Verjährung

Die Forderungen verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## 10. Gerichtsstand

Klagen gegen die Chubb können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

## 11. Kontaktadresse

Sunrise Protect Kundenservice im Auftrag von Chubb Versicherungen (Schweiz) AG

Beauftragter Servicedienstleister:  
Callpoint AG  
I Avenue de Tivoli 3  
CH-1700 Freiburg / Fribourg

Hotline: +41 (0)58 400 79 97\*  
E-Mail: [service@chubbprotect.ch](mailto:service@chubbprotect.ch)  
Internet: [www.chubbprotect.ch](http://www.chubbprotect.ch)

(\*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren.)